

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 14 (1952)

Heft: 6

Rubrik: Zollvorschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zollvorschriften

Verzeichnis der Arbeiten und Transporte

für deren Ausführung

- a) zum begünstigten Ansatz der Tarif-Nr. 896b verzollte **Landwirtschaftstraktoren** verwendet werden dürfen;
 - b) der Bezug von **Petroleum** und **White Spirit** zum begünstigten Ansatz von 3 Fr. je 100 kg brutto der Tarif-Nrn. 1126 und 1127 statthaft ist;
 - c) die teilweise Zollrückerstattung auf **Dieseloel** bei der Eidg. Oberzolldirektion in Bern nach besonderm Regulativ beansprucht werden kann.
1. Alle Arbeiten und Transporte, die mit der **Bewirtschaftung** des eigenen Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes in irgend einem Zusammenhang stehen. Als Landwirtschaftsbetrieb gelten ebenfalls dem Gemüse-, Obst- und Weinbau dienende Betriebe, sowie Gärtnereien und Pflanzwerke. Die gleichen Arbeiten und Transporte dürfen auch für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe von Drittpersonen, selbst gegen Entgelt, vorgenommen werden. Als erlaubt gelten ebenfalls Fuhren, die in Land- und Forstwirtschaftsbetrieben für die Verarbeitung und Verwertung der **direkten** land- und forstwirtschaftlichen Produkte notwendig sind, sofern die Fuhren nicht im Auftrag und auf Rechnung eines Käufers erfolgen, der mit dem Produkt gewerbsmäßig Handel treibt oder dasselbe gewerbsmäßig verarbeitet.
Den Landwirtschaftsbetrieben gleichgestellt sind die sog. Traktorhalter, die gewerbsmäßig landwirtschaftliche Arbeiten und landwirtschaftliche Transporte für Drittpersonen ausführen.
 2. Die Ab- und Zufuhr von Vieh, Sämereien, Düng- und Futtermitteln, Streue etc., sowie von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, soweit diese aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammen oder für denselben bestimmt sind und kein gewerbsmässiger Handel mit ihnen betrieben wird. Fuhren der genannten Art sind auch für andere landwirtschaftliche Betriebe, oder für landwirtschaftliche Genossenschaften, denen der Traktorbesitzer angehört, statthaft, sofern die Betriebe oder Genossenschaften keinen gewerbsmässigen Handel ausüben und die Fuhren nicht auf dem Submissionswege übernommen werden. (Als gewerbsmässiger Handel im Sinne dieser Vorschriften gilt bei landwirtschaftlichen Genossenschaften der Warenankauf und Verkauf mit Gewinnabsicht; der Verkauf an Nichtmitglieder oder der Ankauf deren Erzeugnisse, sofern der Verkauf oder Ankauf nicht nur unwesentlich ist; jeder Verkauf von andern Waren als landwirtschaftlichen Produkten.)
 3. Die Zu- und Abfuhr von Baumaterialien für den eigenen Land- und Forstwirtschaftsbetrieb oder als nachbarliche Hilfeleistung bei Unglücksfällen.
 4. Kiesfuhren und Torffuhren aus einer Kiesgrube bzw. einem Torfstich, welche zum eigenen Landwirtschaftsbetrieb gehören, somit die Ausbeutung derselben nur als Nebengewerbe betrieben wird. Unter den nämlichen Voraussetzungen sind auch Fuhren dieser Art für andere landwirtschaftliche Betriebe, selbst gegen Entgelt, statthaft.
 5. Sämtliche in Verbindung mit Rodungen, Meliorationen und Güterzusammenlegungen auszuführende Arbeiten (Roden, Pflügen, Planieren u. dgl.) und Transporte, selbst gegen Entgelt, sofern diese Massnahmen der Schaffung neuen land- und forstwirtschaftlich zu nutzenden Bodens dienen. Diese Arbeiten und Transporte dürfen auch auf dem Submissionswege übernommen werden. Im Auftrag und auf Rechnung von Bauunternehmungen übernommene Transporte sind dagegen nicht gestattet.
 6. Fuhren bei Wührungen und Verbauungen, bei denen der Traktorbesitzer direkt beteiligt ist, sowie zum Zwecke von nachbarlichen Hilfeleistungen gemäss Ortsbrauch, sofern die Fuhren nicht auf dem Submissionswege übernommen werden.

7. Gemeindewerk, Fronarbeiten und sonstige Arbeiten und Transporte zum Bau oder Unterhalt von Strassen und Wegen in der Gemeinde, wo der Traktorbesitzer steuerpflichtig ist, sofern die Traktorenarbeiten und -transporte nicht auf dem Submissionswege übernommen und nicht im Auftrag und auf Rechnung von Bauunternehmungen ausgeführt werden.
8. Der Antrieb von Dreschmaschinen, Mühlen, Sägen und dgl. und der Transport derselben von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle.
9. Landwirtschaftliche Arbeiten durch landwirtschaftliche Genossenschaften oder deren Verwalter. Als landwirtschaftliche Arbeiten gelten Pflügen, Eggen, Mähen, Dreschen und dgl., hingegen nicht die Transporte von landwirtschaftlichen Produkten, Maschinen, Geräten usw. zum und ab Depot, Betrieb eines Genossenschaftsmitgliedes, Sammel- oder Verkaufsort, usw.

Nicht zulässig sind:

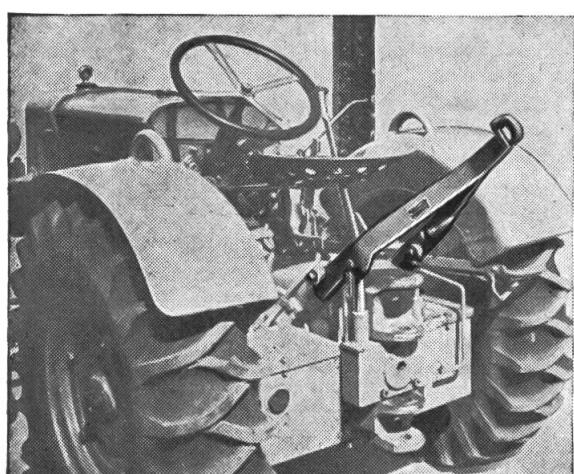
10. Alle unter den Ziffern 1—9 hiervor nicht genannten Arbeiten und Transporte, namentlich **alle gewerblichen Transporte**, zum Beispiel das Führen von Milch von der Abnahmestelle (Käserei, Verkaufszentralen) zur Bahnstation; sämtliche Transporte ab Sammelstellen; Transporte der durch einen Händler (Traktorbesitzer) oder eine Handelsorganisation (Traktorbesitzerin) zugekauften land- und forstwirtschaftlichen Produkte; Transporte land- und forstwirtschaftlicher Produkte oder Bedarfsartikel im Auftrag und auf Rechnung eines Händlers oder einer Handelsorganisation; der Transport von Holz, das vom Traktorbesitzer oder von Drittpersonen gekauft und an Händler, Sägereien oder Verbraucher weiterverkauft wird; der Transport von Holz, das von Sägereien gekauft und im Auftrag und auf Rechnung derselben von der Schlagstelle zur Sägerei geführt wird; mit dem Betrieb einer Kundenmühle zusammenhängende Fuhren, wie Abholen des Getreides beim Kunden und Rücktransport der Mahlprodukte; Transporte für an land- und forstwirtschaftliche Betriebe angegliederte Nebengewerbe, wie Mostereien, Brennereien, Sägereien, Futterhandel, Viehhandel, usw.; Kehrichtabfuhr.
11. Alle auf dem **Submissionsweg** übernommenen Arbeiten und Transporte, mit Ausnahme der in Ziffer 5 erwähnten. Unter Submission in diesem Sinne ist die Ausschreibung bestimmter Arbeiten und Transporte zur freien Bewerbung im Amtsblatt, in einer Zeitung, Traktandenliste für Versammlungen usw. zu verstehen, sowie die schriftliche oder mündliche Aufforderung an einen oder verschiedene Traktorbesitzer, Offerten über die verlangten Preise einzureichen, wobei in der Regel der oder die Mindestfordernden berücksichtigt werden.

Wo Zweifel darüber bestehen, ob es sich um einen erlaubten oder unerlaubten Transport handelt, ist die Eidg. Oberzolldirektion in Bern anzufragen.

Allfällige Bewilligungen einer Amtsstelle, den Traktor auch nur gelegentlich für gewerbliche Fuhren zu verwenden, vermögen den Traktorbesitzer von der Entrichtung der Zoll-differenz für den Traktor nicht zu entbinden.

Bern, den 1. Januar 1952.

Eidg. Oberzolldirektion.



Einfacher geht es nicht mehr!

Darum zu Ihrem

Hürlimann.Traktor

nur die zweckmässigste und modernste
hydraulische Hebevorrichtung mit

Einmannpflug

In- und Auslandpatente

**A. Schmid, Pflugfabrikation,
Andelfingen, Telefon (052) 411 93**